

Satzung

der „Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie & Kolposkopie e.V.“

in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.

Präambel

Die Arbeit des eingetragenen Vereins Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie & Kolposkopie e.V. basiert auf der Förderung von Wissenschaft und der Krebsvorsorge der weiblichen Genitale in einer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Durchführung. Die bisherige Satzung wurde per Mitgliederentscheid vom 29.09.2011 genehmigt. Mit dieser Satzung werden einige Neuregelungen als ein neues einheitliches Satzungswerk verfolgt, weswegen diese Satzung die bisherige Satzung ersatzlos ersetzt.

Dies vorweggenommen, geben sich die Mitglieder des Vereins nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Zervixpathologie & Kolposkopie e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. (AG Freiburg – Registergericht – VR 2386).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Insbesondere fördert der Verein die Wissenschaft, Forschung und Fort- und Weiterbildung, sowie die Krebsfrüherkennung und Krebsvorsorge der weiblichen Genitale im Sinne der gesellschaftlichen Gesundheitspflege.

Die zur Erreichung der Ziele gestellten Aufgaben umfassen insbesondere

- Die Förderung der Kolposkopie als Hauptarbeits- und Forschungsgebiet, wobei die Krebsfrüherkennung im Vordergrund steht.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausches auf dem Gebiete der Physiologie und Pathologie der Zervix uteri, der Vagina und der Vulva, also den gesamten weiblichen Genitalbereich,

- Die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung in den genannten medizinischen Teilgebieten.
- Die Organisation und Durchführung von in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Jahrestagungen
- Die Zertifizierung von Fortbildungskursen entsprechend dem Ausbildungskonzept der AGCPC
- Die Durchführung der Prüfungen zum Kolposkopiediplom und die Ausgabe des Kolposkopiediploms
- Die Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen
- Die Förderung wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften ähnlichen Aufgabengebietes.
- Erarbeitung wissenschaftlicher Empfehlungen für Praxis und Klinik.

Alle Mittel des Vereins sind für die Ziele und Aufgaben gebunden. Die Art der Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins widersprechen. Die Mitglieder des Vorstands selbst üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich i.S.d. § 22 Abs. 3 MiLoG aus und bestätigen dabei bei ihrer Ernennung, dass sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Genauerer regelt der hier in der Satzung geregelte Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Ärztin und jeder Arzt werden, die sich besonders mit den Problemen der Physiologie und Pathologie der Cervix uteri, der Vagina und der Vulva beschäftigen. Auch Personen anderer Disziplinen können die Mitgliedschaft erwerben. Ferner steht Ehrenmitgliedern die Mitgliedschaft offen.

1. Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied des Vereins kann werden, wer unter anderem die Qualifikation Ärztin / Arzt besitzt und sich besonders mit dem Problem der Physiologie und Pathologie der Cervix uteri, der Vagina und der Vulva beschäftigt. Ferner

kann jede Person Mitglied werden, der dem Problem der Physiologie und Pathologie der Cervix uteri, der Vagina und der Vulva aufgeschlossen gegenüber steht und sich über die Tätigkeit des Vereins informieren und diesen unterstützen möchte. Mitglieder zahlen grundsätzliche und gleiche periodische Beiträge.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Ehrenmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder zu ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Ernennung erfolgt während der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und kann laufend erfolgen. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche können aus begründetem Anlass abgelehnt werden.
4. Arbeitslose Ärzte mit Nachweis und Mitglieder im Mütter/Väterjahr können vom Mitgliedsbeitrag, beschränkt auf 1 Jahr, befreit werden.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Stellvertreter oder dem Kassensführer mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod des Mitgliedes. Wird ein Mitglied geschäftsunfähig, so ruhen seine Rechte und Pflichten für die Dauer seiner Geschäftsunfähigkeit.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach erfolgter wirksamer Ermahnung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied den Vereinszielen und/oder der Außenwirkung des Vereins grob zuwider handelt,
 - b. oder das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein insbesondere gerichtet auf die Beitragszahlung von mindestens zwei Jahreszahlungen, nicht nachkommt,
 - c. sonstige wichtige Gründe im Verhalten des Mitglieds gegeben sind, die unter Abwägung aller Umstände es dem Verein untragbar machen, das Mitglied weiter zu dulden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig auf Grundlage dieser Satzung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Vorstand kann gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung die ordentlichen Gerichte anrufen und erkennen lassen, dass der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss des Mitgliedes wirksam ist und das Mitglied ausgeschlossen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung des Vereins zu halten und die Beschlüsse seiner Organe zu wahren sowie die Beiträge zu zahlen.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung nach den nachfolgenden Regelungen stellen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7 Organe des Vereins, der Vorstand

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende und/oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand besteht neben dem Vorstandsvorsitzenden aus dem stellvertretender Vorstand, dem Schatzmeister und den 4 Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende darf summarisch nicht mehr als 2 Wahlperioden als Vorstandsvorsitzender fungieren.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sowie dessen Konstitution regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Der Protokollführer wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Dagegen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten und zur Mehrheitsabstimmung bringen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen der Arbeitstagungen statt.

Die Einladungen sind durch den Vorstand nebst Tagesordnung mindestens 28 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern schriftlich zugesendet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 10 % der Mitglieder des Vereins eine solche verlangen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zuvor im Rahmen der für den Vorstand geltenden Geschäftsordnung festgesetzt.

Anträge zur Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Der Vorsitzende hat dann unverzüglich die weiteren fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern schriftlich oder per Textform kenntlich zu machen. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter informiert die Mitgliederversammlung bei Beginn über die außerhalb der Tagesordnung schriftlich eingereichten Anträge. Danach nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher

Mehrheit bei Beginn zugelassen werden, weswegen der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter über die Zulassung abstimmen lässt.

Satzungsänderungen können jeweils von den Mitgliedern beantragt werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei 2/3 der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist das restliche Vereinsvermögen durch den Vorstand zu liquidieren und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe zur weiteren unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung (d.h. Wissenschaft und Forschung) zu übereignen.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist durch den unter Ziff. 1 bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu verfassen. Diese muss allen Mitgliedern im Nachgang der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Die beschlussfähige (§ 8 Ziff. 6) Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit - d.h. mehr Ja als Nein Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz oder Rechtsprechung nichts abweichendes vorsehen - der anwesenden ordentlichen Mitglieder unter anderem über den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und dem Kassenbericht, über die Wahl von zwei Kassenprüfern, über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weitere den Verein tangierende Belange.

Nicht abstimmungsberechtigt ist ein Mitglied dann, sofern der Gegenstand der Abstimmung ihn selbst betrifft.

5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 % der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese

ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Sonstiges

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2017 in Hamburg (24. Jahrestagung)